

Beiträge zu den Passauer Diözesansynoden.

Von

Dr. Karl Hübner.

Zu den im Gefolge der Salzburger Reformkonzilien des XIII. Jahrhunderts stehenden Passauer Kirchenversammlungen¹⁾ gehört auch die Diözesansynode, die Bischof Bernhard von Pram- bach (1285—1313) Ende 1289 im Anschlusse an die Übertragung der Reliquien der Heiligen Valentin und Maximilian (26. Dezember) in der Passauer Kathedrale abhielt.²⁾ Zwar sind uns hierüber keine weiteren Nachrichten erhalten, sicherlich aber hängt dieselbe mit dem Provinzialkonzil des Salzburger Erzbischofs Rudolf im Jahre 1288 zusammen, der durch das daselbst erlassene Verbot der Bekleidung weltlicher Ämter durch geistliche Personen sich und seine Suffragane in einen scharfen Gegensatz zu dem österreichischen Herzog Albrecht I. gebracht hatte. Denn hiedurch sollte dieser seines steiermärkischen Landeshauptmanns und eifrigen Anhängers in den Besitzstreitigkeiten mit dem Erzbischof, des Abtes Heinrich von Admont, beraubt werden.³⁾

¹⁾ Siehe meinen Aufsatz im Jahresbericht des n.-ö. Landesrealgymnasiums in St. Pölten 1911.

²⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns, IV., S. 112—115. — Schrödl, Passavia sacra (Passau 1879), S. 235.

³⁾ Hübner, Die salzburgischen Provinzialsynoden bis zum Ende des XV. Jahrhunderts (Deutsche Geschichtsblätter, X., 1909), S. 216—218. Auch dieses Metropolitankonzil war mit einer Reliquienfeier (St. Virgil) verbunden. Zu denen, welche das betreffende Dekret ohne vorherige Kenntnisnahme des Inhaltes voreilig unterzeichneten und erst in der öffentlichen Synodalsitzung seine wahre Tendenz erkannten, gehörte auch der Bischof von Passau. Derselbe nahm allerdings in dem nunmehr ausbrechenden Streite gegen den Erzbischof Partei und weigerte sich, die von Salzburg über den Herzog und sein Land verhängten geistlichen Zensuren anzuerkennen (Huber, Geschichte Österreichs, II., S. 14).

Die allgemeinen Reformkonzilien im XV. Jahrhundert bewirkten auch in der Passauer Diözese eine rege Synodaltätigkeit.¹⁾ Behufs Durchführung der Basler Generalstatuten, wozu auch die Erneuerung der Konstanzer Verordnung über die jährlichen Diözesansynoden (1433) gehörte²⁾, berief Bischof Leonhard von Layming (1423—1451) eine solche auf den Sonntag Misericordia (1. Mai) 1435 nach Passau.³⁾ Die daselbst verordnete Sprengelvisitation steht im Gegensatz zu der damals auf Wunsch Albrechts V. von Österreich⁴⁾ seitens des Basler Konzils geplanten Reformierung des österreichischen Regularklerus, wodurch sich Leonhard als Diözesanbischof jedenfalls beiseite geschoben fühlte.⁵⁾ Mit der

¹⁾ Aschbachs Nachricht (Geschichte der Wiener Universität, S. 260), daß im Anschlusse an die salzburgische Provinzialsynode des Jahres 1418 auch am 30. April 1419 zu Wien ein Diözesankonzil getagt habe, ist irrig, da die von ihm für ein solches gehaltene Prälatenversammlung durch Herzog Albrecht V. einberufen worden war (Kink, Geschichte der Wiener Universität, I., 2., S. 51).

²⁾ Hübner, a. a. O., 1909, S. 228.

³⁾ Heller, Die Passauer Diözesansynode vom Jahre 1435, Zeitschrift für kathol. Theologie, 1890, S. 142—154, 362—368 (nach Handschriften in der Münchner Staatsbibliothek und im Stifte St. Florian); Dieses Konzil ist gleich den von 1437 und 1438 erwähnt bei Riezler, Geschichte Baierns, III. (1889), S. 822.

⁴⁾ Derselbe hatte bereits nach dem Konstanzer Konzil mit Zustimmung des Papstes eine Reihe von österreichischen Klöstern visitieren lassen, worauf jedoch der damalige Passauer Bischof Georg, in seinen Ordinariatsrechten verletzt, mit der Einsetzung von bischöflichen Visitatoren auf der Diözesansynode 1419 antwortete und die Einstellung der herzoglichen Visitation durchsetzte (Hübner, Die Passauer Diözesansynoden, S. 14).

⁵⁾ Sah sich der Bischof durch das Basler Generalkonzil in seiner Ordinariatsgewalt bedroht, so begann der reformeifrige Herzog Albrecht V. an dem Ernste der dortigen Visitationsverhandlungen zu zweifeln, da sich dieselben vom Sommer 1434 bis Ende Mai 1435 hinzogen. Aus dieser Stimmung des Bischofs und des Herzogs ist wohl der Brief des Göttweiger Abtes an den Propst von Klosterneuburg vom 12. April 1435 zu erklären, worin er denselben fragt, wie die übrigen Prälaten über den Besuch der mit so kurzem Termin ausgeschriebenen Diözesansynode denken und ob Herzog Albrecht V. denselben erlaube (Zeibig, Zur Geschichte der Wirksamkeit des Basler Konzils in Österreich, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, VIII., S. 521—525, 564). Das Schreiben ist bezeichnend für die Versuche des Landesfürsten, den Klerus seiner Länder auf Kosten des bischöflichen Einflusses in seine Abhängigkeit zu bringen, welche unvereinbare Gegensätze zwischen Kirchenherrlichkeit und aufstrebender Landeshoheit die österreichische Geistlichkeit in die Lage brachten, zwei sich einander ausschließenden Gewalten dienen zu müssen (vgl. hierüber Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, I.).

Visitierung des Domkapitels betraute er den Domdechanten Silvester Flieger, dem er für den übrigen Cathedral- und Stadtklerus den Wiener Theologieprofessor Peter Reicher von Pirchenwart beigab. Die drei Archidiakonate Passau, zwischen den Flüssen und Mattsee fielen dem Domherrn Heinrich Baruth und dem Magister Johann Stadler zu, das übrige Oberösterreich den Professoren Konrad von Hallstatt und Stephan von Eggenburg an der Wiener Universität; Niederösterreich, nördlich von der Donau, den dortigen Professoren Paul von Wien und Andreas von Weitra, der südliche Teil dem Passauer Offizial in Wien Erhard Herrant und dem Magister Johann Sachs. Die Augustinerstifte wurden den Pröpsten Georg Müstinger von Klosterneuburg und Nikolaus de Corona von St. Dorothea in Wien sowie dem Dechanten Wolfgang von St. Florian zugewiesen. Die Visitatoren sollten ihr Amt bereits vor Pfingsten beginnen, ohne Saumseligkeit, gewissenhaft, uneigennützig und unparteiisch ausüben und sich mit der auf der Synode festgesetzten Verpflegung und Anzahl der Fuhrwerke begnügen, während der Bischof behufs einheitlicher Durchführung der Visitation dem Passauer Domdechanten sowie den Wiener Universitätsprofessoren Peter Reicher und Burchard Krebs die Abfassung einer Visitationsordnung übertrug.

Diese wurde auf Grund der uns nicht mehr überlieferten Synodalbeschlüsse am 14. Mai 1435 fertiggestellt (*constitutiones synodales Pataviensis dioecesis de modo visitandi clerum*). Sie bezog sich auf die rechtzeitige Ankündigung sowie die Eröffnung der Visitation mit einer Mahnrede an die in der Kirche versammelten Kleriker und Laien und bezeichnete die Richtlinien, in welchen sie sich zu bewegen hatte. Dazu gehören die eifrige Befolgung der Provinzial- und Diözesandekrete, das Institut der Synodalzeugen¹⁾, die sittenstrenge, vorschriftsmäßige Lebensweise des Klerus²⁾ sowie dessen ausreichende Einkünfte³⁾, der kanonisch gültige Besitz der Weihen und des kirchlichen Amtes⁴⁾, die Beachtung der persönlichen Residenz⁵⁾ und der sonstigen Seelsorgepflichten, worin jedoch die Priesterschaft nicht durch widerrechtliche Anmaßungen der Mendi-

¹⁾ Salzburg 1418 c. 2.

²⁾ 1418 c. 17, 18. Passau 1419; 1470 c. 14.

³⁾ 1418 c. 8. St. Pölten 1284 c. 7; 1419; 1470 c. 5.

⁴⁾ 1418 c. 4—6, 19, 30. 1284 c. 16, 31; 1419.

⁵⁾ 1284 c. 5.

kanten gestört werden darf.¹⁾ Ferner werden die würdige Aufbewahrung des Allerheiligsten²⁾ und der Reliquien, die Instandhaltung der hl. Geräte, Gewänder und kirchlichen Gebäude³⁾, die Verbesserung der Meßbücher und Agenden, die vorgeschriebene Tauf-, Beicht- und letzte Ölungsformel, die unentgeltliche Spendung der Sakramente und Verrichtung der sonstigen kirchlichen Handlungen betont⁴⁾, besonders des nur dann erlaubten kirchlichen Begräbnisses der plötzlich Verstorbenen, wenn diese im selben Jahre wenigstens einmal Beichte und Kommunion empfangen haben, ebenso wie der Bischof die Abfassung eines Traktats über die ordnungsmäßige Ausübung der priesterlichen Funktionen in Aussicht stellt. Die Laienwelt betreffen das Gebot der dreimaligen kirchlichen Verkündigung der Brautleute zur Verhinderung von Geheimehen⁵⁾, die Warnung vor den notorischen Verbrechen und der Vernachlässigung der Firmung⁶⁾, endlich die Anbringung einer Tafel in jeder Kirche, worauf zur christlichen Belehrung des Volkes das Vater unser, Ave Maria und Glaubensbekenntnis in der Muttersprache geschrieben stehen.

Als die Basler Generalsynode am 30. Mai 1435 tatsächlich seinen Delegierten Bischof Philibert von Coutances in der Normandie, Archidiakon Johann de Polemar von Barcelona, dem Propste von St. Florian in Koblenz und den Dechanten von Tours und Cambrai behufs Visitation der österreichischen Klöster eine Vollmacht verlieh, die sowohl die bischöfliche als auch die landesherrliche Autorität verletzte, vereinten sich Bischof Leonhard und Herzog Albrecht zu gemeinsamem Vorgehen. Im Beisein der Basler Abgesandten wählten sie am 20. März 1436 eine Kommission, welcher nebst einigen auf der vorjährigen Bischofssynode eingesetzten Visitatoren⁷⁾ die Äbte Johann von den Schotten, Heinrich von Heiligenkreuz

¹⁾ Passau 1350 (Urkundenbuch des Landes ob der Enns, IV., S. 416); 1470 c. 22, 36.

²⁾ 1418 c. 28; 1284 c. 1; 1470 c. 29, 41.

³⁾ 1419; 1470 c. 39.

⁴⁾ 1284 c. 31; 1470 c. 20.

⁵⁾ 1284 c. 18.

⁶⁾ 1284 c. 19; 1470 c. 3.

⁷⁾ Domdechant Silvester Flieger, Domherr Heinrich Baruth, die Pröpste von Klosterneuburg und St. Dorothea in Wien, der Stiftsdechant von St. Florian und die Wiener Universitätsprofessoren Peter von Pirchenwart, Konrad von Hallstatt und Andreas von Weitra.

und Johann von Lambach, der Prior Johann von Mauerbach, der bischöfliche Kommissär Georg Jägenreuter sowie die Professoren Johann Nider, Thomas von Haselbach, Narzissus von Berchingen, Johann Gwerlich, Urban von Melk und Peter von Laa angehörten.¹⁾ Diesen übertrug der Bischof auf einem behufs Fortsetzung des Reformwerkes vielleicht am Sonntag *Misericordia*, 22. April 1436 zu Passau tagenden Diözesankonzil²⁾ *autoritate sua* die Visitation, worauf ihnen zu Basel am 31. Juli 1436 unter Zurücknahme der früheren Verfügung eine die Gerechtsame des Bischofs und des Herzogs berücksichtigende Vollmacht ausgestellt wurde.

Die nächsten Synoden fanden am 14. (Sonntag *Misericordia*) und 15. April 1437³⁾ und am Sonntag *Misericordia*, 27. April 1438⁴⁾ im bischöflichen Palaste (*in stuba maiori curiae episcopalis*) zu Passau statt, woselbst in Vertretung des durch politische Geschäfte in Wien abgehaltenen Bischofs der Dompropst Paul von Polheim

¹⁾ Von diesen zählten die Prälaten von den Schotten, Heiligenkreuz und St. Dorothea, der Prior von Mauerbach, der Stiftsdechant von St. Florian sowie die Professoren Johann Nider, Thomas von Haselbach, Narzissus von Berchingen und Andreas von Weitra zu den Kommissären, die 1435 von den zugleich auch mit der hussitischen Angelegenheit betrauten Basler Delegierten als ihre Vertreter eingesetzt worden waren (Zschokke, Geschichte des Metropolitankapitels St. Stephan in Wien [1895], S. 84).

²⁾ Während am 20. März 1436 die Übertragung der Visitation durch den Bischof in *proxima synodo* beschlossen wird, heißt es in dem Basler Vollmachtsdekret vom 31. Juli 1436, daß dieselbe *nuper in sua synodo episcopali* geschehen sei. Die angenommene Datierung (22. April) stützt sich darauf, daß alle anderen uns bekannten Diözesansynoden des Bischofs Leonhard, auch die vom 10. April 1440, am Sonntag *Misericordia* zu Passau stattgefunden haben. Die Absendung eines bischöflichen Boten am 26. März 1436 von Wien nach Basel setzt wohl nicht die vorherige Tagung der Kirchenversammlung voraus, sondern hängt, wie aus einem Briefe des Bischofs an den Klosterneuburger Propst vom 26. März d. J. geschlossen werden muß (*pro te aliisque prelati . . . transmittimus*), mit der im Einverständnis mit dem Bischof erfolgenden Entschuldigung der österreichischen Prälaten wegen nicht persönlichen Erscheinens auf dem Generalkonzil zusammen (Zeibig, Die kleine Klosterneuburger Chronik, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, VII., S. 265 ff. — Derselbe, a. a. O., Sitzungsberichte der Wiener Akademie, VIII., S. 526—530, 574—580. — Hauswirth, Abriss einer Geschichte der Benediktiner-Abtei zu den Schotten [Wien 1858], S. 33).

³⁾ Heller, Die Statuten der Passauer Diözesansynode 1437, Zeitschrift für katholische Theologie, 1890, S. 545—552 (nach Handschriften der Münchner Staatsbibliothek und des Stiftes Lambach).

⁴⁾ Heller, Die Akten der Passauer Synode vom Jahre 1438, ebenda, 1895, S. 755—762 (aus der Münchner Staatsbibliothek).

und der Passauer Offizial in Wien Erhard Herrant, bei der zweiten Kirchenversammlung außer diesen beiden der Domdechant Burchard Krebs und der passauische Vikariatskommissär Georg Jagenreuter den Vorsitz führten.

Im Sinne der vorgebrachten Avisamenta und der durch einen aus mehreren Prälaten und anderen angesehenen, rechtskundigen Synodalmitgliedern bestehenden Ausschuß gehaltenen Vorberatung erscheinen die Fragen der Verwandlung des nicht konsekrierten Weines durch die Berührung mit der Hostie am Charfreitag¹⁾ und der Kommunion der neugetauften Kinder am Charsamstag²⁾ behandelt. Nebst der neuerlichen Einschärfung der sicheren Aufbewahrung des Allerheiligsten³⁾ und Verheißung eines tractatus sacramentalis⁴⁾ wird festgesetzt, daß nur die im Brevier enthaltenen Heiligenfeste für den Diözesanklerus außerhalb der Kathedralkirche verbindlich sind⁵⁾ und dem Weihbischof eine Überschreitung seiner Vollmachten verboten ist.⁶⁾ Bezüglich der Beichte beschließt die Versammlung die genaue, schriftliche Feststellung der Reservatfälle⁷⁾, die Übertragung der Lossprechung von denselben in der Quadragesimalzeit auf bestimmte Priester, wobei jedoch Ehebruch, Konkubinat, Unzucht, Religionsfrevell, Zauberei, Wahrsagerei, Wucher und Mißachtung der Testamente ausgenommen sind⁸⁾ und der Bischof das Recht der Reservierung einzelner anderer Fälle besitzt. Andererseits sollen die Pfarrer die Laien auf die größeren und häufigen Vergehen im besonderen aufmerksam machen.⁹⁾ Wer bei einer an einem Feiertage verbotenen Handlung, während eines Raubes oder Tumultes plötzlich stirbt, ist gleich denen, welche ohne Osterbeichte und Kommunion sowie ohne Wegzehrung ableben, von dem kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen.¹⁰⁾ Märkte, Versammlungen, Unterhaltungen und sonstige Lärmereien sind in oder bei der Kirche,

1) 1437 c. 2.

2) 1437 c. 3.

3) 1438 c. 8.

4) 1437 c. 12. Bezeichnend ist die Bemerkung des Bischofs, daß sich bisher noch kein Theologe zur Abfassung des Traktats habe finden lassen.

5) 1437 c. 1; 1470 c. 40.

6) 1438 c. 7; 1470 c. 7, 8.

7) 1437 c. 10.

8) 1437 c. 9; 1470 c. 44, 50.

9) 1437 c. 11.

10) 1437 c. 6; 1470 c. 43.

resp. Friedhöfe verboten.¹⁾ Zur Wahrung der geistlichen Immunität wird an die Inkompetenz des weltlichen Gerichtes für den Klerus erinnert²⁾ sowie die Anstellung von zwei Prokuratoren und Notaren an der Kathedrale für die Streitsachen der Geistlichkeit untereinander und mit den Laien gefordert.³⁾ Ebenso wie die Testamente kirchlicher Personen eingehalten werden müssen⁴⁾, sind auch die Zechpröpste zur uneigennütigen Verwaltung des Kirchenvermögens und Rechnungslegung vor dem Pfarrer verpflichtet⁵⁾, andererseits dürfen die Klöster die an ihren Pfarreien angestellten Vikare nicht durch die Einziehung sämtlicher dazugehöriger Zehnten benachteiligen.⁶⁾ Ferner wird der Beschluß gefaßt, die weltlichen Fürsten um Schutz gegen die Übergriffe der Kirchenpatrone, Vögte und Behörden, wie Aneignung von Kirchengut oder Einmischung in geistliche Rechtsangelegenheiten anzugehen⁷⁾ und durch die Prälaten Johann von den Schotten und Nikolaus von St. Dorothea in Wien, den dortigen Offizial Erhard Herrant und den Theologieprofessor Johann Himmel eine Bestätigung der klerikalen Privilegien seitens des Königs Albrecht II. zu erwirken.⁸⁾ Der Besuch der jährlichen Diözesansynode erfährt insofern eine Regelung, als jeder Archidiakon und Dechant zu derselben mindestens sechs oder sieben von ihm ausgewählte Vertreter seines Amtsbezirkes mitbringen und dieser letztere die diesbezüglichen Kosten tragen soll. Findet das Konzil in der Stadt Passau oder an einem Ort oberhalb der Enns statt, so müssen die Prälaten dieses Sprengelteiles entweder persönlich erscheinen oder jeder Prokuratoren entsenden, die von Niederösterreich dagegen sich durch drei oder vier Bevollmächtigte auf gemeinsame Kosten vertreten lassen. Analog geschieht es bei der Tagung der Versammlung in Niederösterreich, dagegen sind sämtliche Prälaten der Diözese zur persönlichen Teilnahme verpflichtet, wenn sie in der Mitte derselben an der Enns selbst abgehalten wird.⁹⁾

¹⁾ 1437 c. 8; 1470 c. 1, 34.

²⁾ 1437 c. 5; 1438 c. 5.

³⁾ 1438 c. 6.

⁴⁾ 1438 c. 2.

⁵⁾ 1437 c. 7; 1438 c. 3; 1470 c. 45.

⁶⁾ 1438 c. 4; 1470 c. 5.

⁷⁾ 1437 c. 4; 1470 c. 27, 52.

⁸⁾ 1438 c. 1.

⁹⁾ 1438 c. 9.

Während die Synode des Bischofs Ulrich III. im Jahre 1468 zu Passau¹⁾ wahrscheinlich mit den durch salzburgischen Provinzialbeschluß zu Mühldorf am 4. September 1468 bewilligten päpstlichen Kreuzzugsteuern gegen die Türken und Hussiten (vom 20. April d. J.) zusammenhängt²⁾, sind uns wenigstens einige sichere Nachrichten über die Konzilien des Bischofs Wiguleus Fröschl (1500—1517) am 2. Juli (Maria Heimsuchung) 1503 und am 24. April (St. Georgsfest) 1506 zu Passau erhalten.³⁾ Von der ersteren⁴⁾ wissen wir, daß sie die Auslassung der sieben Bußpsalmen im Stundengebet erlaubte sowie denjenigen Priestern, die in der Quadragesimalzeit mit Beichtehören und Predigten sehr beschäftigt sind, die Vigilien der Toten im Brevier erließ, die Reform des Klerus durch Einsetzung von Synodalzeugen⁵⁾ zu fördern suchte⁶⁾ und die Wahrung der kirchlichen Privilegien gegen die weltliche Gewalt beschloß, die auch auf der

¹⁾ Hübner, Die Passauer Diözesansynoden, S. 16. Wird von Fuchs, Urkunden und Regesten zur Geschichte des Benediktinerstiftes Göttweig (*Fontes rerum austriacarum*, II. Abt., 52. S. 31, Nr. 1768), irrigerweise mit dem laut Schreiben der niederösterreichischen Prälaten vom 12. Juli 1470 kurz vorher (13. Mai) abgehaltenen Konzil dieses Jahres identifiziert.

²⁾ Sinnacher, Geschichte der bischöflichen Kirchen Säben und Brixen, VI., S. 554—556. Auch in Brixen fand im Herbst 1468 zu demselben Zwecke ein Konzil statt (Hefele, Konziliengeschichte, VIII., S. 190).

³⁾ Schiffmann, Annalistische Aufzeichnungen (Archiv für die Geschichte der Diözese Linz, II., S. 264—266).

⁴⁾ Hefeles Angabe (a. a. O., VIII., S. 372), daß die Synode im April 1513 getagt habe, ist wohl teilweise ein Irrtum, indem diese ursprünglich auf den Sonntag *Miseric.* (30. April) 1503 nach Mautern ausgeschrieben und am 10. April d. J. auf den 2. Juli d. J. nach Passau verlegt wurde, teilweise aber auf Rechnung eines Druckfehlers zu setzen (Hübner, a. a. O., S. 21).

⁵⁾ Das Salzburger Provinzialkonzil 1418 befahl den Suffraganen die Einsetzung von Synodalzeugen (*testes synodales*), die alles Besserungswürdige im Klerus und Volk auszuforschen und auf der Diözesansynode anzuzeigen hatten, welche Verordnung auch auf der Passauer Kirchenversammlung 1419 durchgeführt wurde (Hübner, a. a. O., Deutsche Geschichtsblätter, X., S. 225. — Derselbe, Die Passauer Diözesansynoden, S. 14).

⁶⁾ Nach der Mitteilung unseres Gewährsmannes Lorenz Mitternauer, der an beiden Synoden teilgenommen hat, hatten diese Reformberatungen keinen Erfolg, indem die Belastung des Diözesanklerus mit bischöflichen Geldforderungen eine ersprießliche Durchführung hemmte, vielmehr unter der Geistlichkeit große Erbitterung hervorrief (Schiffmann, a. a. O.).

nächsten Kirchenversammlung einen Verhandlungsgegenstand bildete.¹⁾

¹⁾ Auch diese Verhandlungen waren der Nachricht Mitternauers zufolge resultatlos. Wie sehr der Klerus in die Abhängigkeit von der landesherrlichen Gewalt geraten war, beweist unter anderem auch ein Brief mehrerer österreichischer Prälaten vom 29. März 1440, wonach sie infolge einer von Kaiser Friedrich III. auf den 13. April 1440 nach Wien ausgeschriebenen Versammlung verhindert waren, ihre Pflicht der Teilnahme an der am 10. April d. J. tagenden Diözesansynode zu erfüllen (Hübner, Die Passauer Diözesansynoden, S. 15). Ferner entschuldigten sich die Prälaten auf der Passauer Kirchenversammlung 1576 angesichts der bischöflichen Geldforderungen zur Errichtung eines Priesterseminars damit, daß die Herzoge von Bayern und Österreich die Zahlung eines Beitrages verboten hätten, ebenso wie der letztere den Prälaten seines Landes, allerdings ohne Erfolg, den Besuch des Diözesankonzils untersagte (Schellhass, Akten zur Reformativität Fel. Ninguardas, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven, I., S. 237; V., S. 239. — Hübner, a. a. O., S. 22).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Hübner Karl

Artikel/Article: [Beiträge zu den Passauer Diözesansynoden 161-169](#)